Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1428

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und DP

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes
über die Handwerksordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen . . .	§ 1
II. Abschnitt:	Handwerksinnungen	§§ 2 bis 10
III. Abschnitt:	Kreishandwerkerschaften	§§ 11 bis 13
IV. Abschnitt:	Landesinnungsverbände	§§ 14 bis 16
V. Abschnitt:	Handwerkskammern	§§ 17 bis 24
VI. Abschnitt:	Landesberufsvertretung	§§ 25 und 26
VII. Abschnitt:	Bundesorganisationen	§ 27
VIII. Abschnitt:	Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks . .	§§ 28 bis 34
IX. Abschnitt:	Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle	§§ 35 bis 38
X. Abschnitt:	Handwerkliche Hilfs- und Nebenbetriebe der öffentlichen Hand	§ 39
XI. Abschnitt:	Strafbestimmungen	§ 40
XII. Abschnitt:	Entsprechend anwendbare und aufgehobene Bestimmungen .	§§ 41 und 42
XIII. Abschnitt:	Schlußbestimmungen	§ 43

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Handwerksordnung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Selbständige Handwerker im Sinne dieses Gesetzes sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Benehmen mit den Landeswirtschaftsministerien Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbe handwerksmäßig betrieben werden können und welche Handwerke als verwandte Handwerke gelten.

II. Abschnitt

Handwerksinnungen

§ 2

Selbständige Handwerker des gleichen Handwerks oder verwandter Handwerke können zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu einer Handwerksinnung zusammentreten.

§ 3

(1) Aufgabe der Handwerksinnungen ist:

1. den Gemeinschaftsgeist und die Standesehre zu pflegen;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge technischer, handwerklicher und sittlicher Ausbildung der Lehrlinge nach den gesetzlichen Bestimmungen;
4. Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und deren Lehrlingen;
5. Gesellenprüfungen abzunehmen;
6. die technische, handwerkliche und sittliche Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu fördern, insbesondere Fachschulen zu unterstützen und zu errichten, sowie Vorschriften über ihren Besuch zu erlassen;

7. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
8. das Genossenschaftswesen zu fördern;
9. bei Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen zu beraten;
10. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der Handwerkskammer und dem Landesinnungsverband Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zu treffen;
11. die handwerkliche Presse zu unterstützen;
12. über Angelegenheiten des Handwerkszweiges den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten;
13. die handwerklichen Organisationen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den Bestimmungen der Bundesversicherungsordnung.

(3) Die Innung kann Gütestellen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den selbständigen Handwerkern und ihren Auftraggebern errichten.

§ 4

(1) Die Handwerksinnungen sind rechtsfähig. Sie erhalten die Rechtsfähigkeit durch Genehmigung der Satzung. Zuständig hierfür sind die Landeswirtschaftsministerien.

(2) Die Handwerksinnungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Innungsvermögen.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft bei einer Handwerksinnung ist freiwillig. Berechtigt zum Erwerb der Mitgliedschaft ist jeder Gewerbetreibende des Innungsbereiches, der dem Handwerkszweig, für den die Innung errichtet ist, angehört und in die Handwerksrolle eingetragen ist.

(2) Neben selbständigen Handwerkern können auf Grund eines Beschlusses der Innungsversammlung als Mitglieder in die Handwerksinnung aufgenommen werden:

1. Personen, die in dem Handwerk früher als selbständige Handwerker tätig waren und keine gewerbliche Tätigkeit ausüben;
2. Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und Personen in ähnlicher Stellung;

3. in landwirtschaftlichen Betrieben oder in die Handwerksrolle nicht eingetragenen Großbetrieben gegen Entgelt beschäftigte Werkmeister oder sonstige Handwerker in ähnlicher gehobener Stellung;
4. Lehrpersonen an Berufs- und Fachschulen.

(3) Andere Personen, die sich um das Handwerk verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

(4) Übt ein selbständiger Handwerker mehrere Handwerke aus, so kann er allen Handwerksinnungen angehören, welche für die von ihm betriebenen Handwerke bestehen.

§ 6

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Innungen bestehen, die auf Grund der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) errichtet worden sind, gelten sie als Handwerksinnungen im Sinne der §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes.

§ 7

Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen gleicher oder verwandter Handwerke kann durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter (§ 7 Absatz 1) angeordnet werden, daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes sämtliche in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerker, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1. die Zweidrittelmehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung der Beitrittspflicht zustimmt;
2. die Zahl im Bezirk vorhandener beteiligter Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a Gewerbeordnung) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen handwerklichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen wird.

§ 8

Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1) hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Handwerker durch besondere Mitteilung zu einer Äußerung für oder gegen die Einführung der Beitrittspflicht aufzufordern. Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der beteiligten Handwerker. Die Form der besonderen Mitteilung unterliegt dem Ermessen der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 9

Auf Innungen, für welche die im § 7 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die §§ 2—5 Anwendung.

§ 10

Die Aufsicht über die Handwerksinnungen gemäß §§ 2 und 7 führt die Handwerkskammer.

III. Abschnitt

Kreishandwerkerschaften

§ 11

(1) Die Handwerksinnungen, die innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde bestimmten räumlichen Bereiches ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft. Die Bezirke der Kreishandwerkerschaften sollen sich mit den Bezirken von Stadt- oder Landkreisen decken.

(2) Die Kreishandwerkerschaft ist rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit wird durch die Genehmigung der Satzung erworben. Zuständig hierfür ist das Landeswirtschaftsministerium.

§ 12

Aufgabe der Kreishandwerkerschaft ist die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Handwerks in ihrem Bezirk. Die Satzung kann bestimmen, daß die Kreishandwerkerschaft auf Ansuchen einer ihr angeschlossenen Handwerksinnung deren Geschäftsführung übernehmen kann. Der Kreishandwerkerschaft obliegt insbesondere:

1. bei allen das Handwerk ihres Bezirkes berührenden Maßnahmen örtlicher Behörden mitzuwirken;
2. mit den für ihren Bezirk zuständigen Vertretungen anderer Berufe und der Gewerkschaften Fühlung zu nehmen;
3. Gutachten und Auskünfte an Behörden und an Organisationen des Handwerks zu erteilen;
4. die sonstigen ihr übertragenen Aufgaben zu erledigen.

§ 13

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaften führt die Handwerkskammer. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Innungen entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt

Landesinnungsverbände

§ 14

(1) Die Handwerksinnungen des gleichen Handwerks oder verwandter Handwerke im Bezirk eines Bundeslandes bilden einen Landesinnungsverband.

(2) Der Landesinnungsverband ist rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit wird durch die Genehmigung der Satzung erworben. Zuständig hierfür ist das Landeswirtschaftsministerium.

§ 15

Der Landesinnungsverband hat die Gesamtinteressen des betreffenden Handwerkszweiges zu wahren und die Aufgaben der Innungen für das Land zu übernehmen. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Wahrnehmung und Vertretung der fachlichen, wirtschaftspolitischen und sozialrechtlichen Interessen der im Landesinnungsverband zusammengeschlossenen Mitglieder;
2. die angeschlossenen Innungen und Handwerksbetriebe zu fördern und zu beraten, insbesondere Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu schaffen und zu unterstützen;
3. Fachschulen einzurichten und zu unterstützen und Fachkurse zu veranstalten;
4 Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Übernahme von Lieferungen und Leistungen zu schaffen und zu unterstützen, sowie die Bildung von Genossenschaften und Arbeitsgemeinschaften zu fördern;
5. Vereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen der in den Betrieben der angeschlossenen Mitglieder beschäftigten Arbeitnehmer durch Abschluß von Tarifverträgen zu treffen;
6. für eine regelmäßige Unterrichtung der Handwerksinnungen und deren Mitglieder in fachlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen Sorge zu tragen.

§ 16

Die Aufsicht über den Landesinnungsverband führt das Landeswirtschaftsministerium. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Innungen sinngemäß.

V. Abschnitt

Handwerkskammern

§ 17

(1) Zur Betreuung des Handwerks und zur Vertretung der Interessen des Handwerks in einem Bezirk sind Handwerkskammern zu errichten. Die Handwerkskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung des Landeswirtschaftsministeriums, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks angeordnet werden.

(3) Durch Verfügung des Landeswirtschaftsministeriums kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung zu erfolgen.

(4) Aufsichtsbehörde ist das Landeswirtschaftsministerium.

§ 18

Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. das Handwerk für den Bereich des Kammerbezirks zu betreuen, die Interessen des Handwerks zu vertreten und zu fördern und für einen gerechten Ausgleich widerstreitender Interessen innerhalb des Handwerks und seinen Organisationen zu sorgen;
2. zu allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder einzelner Handwerkszweige betreffenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen, Wünsche und Anträge des Handwerks an Behörden und sonstige Stellen vorzutragen, sowie Auskünfte, Gutachten und Berichte Behörden gegenüber zu erstatten;
3. alle technischen, betriebswirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen zu treffen, zu fördern oder zu unterstützen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Handwerks zu erhöhen;
4. Einrichtungen zur Förderung handwerklicher Ziele zu unterstützen, zu errichten oder aufrecht zu erhalten, insbesondere das handwerkliche Genossenschaftswesen zu fördern;
5. das handwerkliche Organisationswesen, insbesondere die Innungen, Kreishandwerkerschaften, Landesinnungsverbände und die Landesberufsvertretung zu unterstützen;
6. die Aufsicht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften zu führen;

7. die gewerbliche, kaufmännische und technische Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge zu fördern, insbesondere durch Abhaltung und Unterstützung von Kursen und Lehrgängen;
8. das Lehrlingswesen zu betreuen und zu regeln und die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;
9. Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfung zu bilden und einen Ausschuß zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse zu errichten (§ 132 GewO.);
10. die Durchführung der Meisterprüfungen, insbesondere die Befolgung der für das Meisterprüfungswesen geltenden Vorschriften zu überwachen (§ 133 GewO.);
11. Bestellung und Beeidigung von Sachverständigen;
12. Gütestellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Kunden einzurichten;
13. Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Gesellen zu treffen oder zu unterstützen;
14. die Durchführung weiterer Aufgaben gemäß den von den Landeswirtschaftsministerien zu erlassenden Anordnungen.

§ 19

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben (Handwerksrolle).

(2) Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet. Das Bundeswirtschaftsministerium bestimmt im Benehmen mit den Landeswirtschaftsministerien, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 20

Die in den §§ 126a und 129 GewO. vorgesehene Erteilung und Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen erfolgt gegenüber den in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden und den von ihnen mit der Anleitung von Lehrlingen beauftragten Personen durch Verfügung der Handwerkskammer.

§ 21

(1) Die Handwerkskammer besteht aus gewählten Mitgliedern. Diese sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Kammer ansässigen Handwerks und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Es

können ihnen jedoch nach näherer Bestimmung der Satzung bare Auslagen ersetzt und Entschädigungen für Zeitversäumnis gewährt werden.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch die Satzung bestimmt. Ein Drittel der Mitglieder besteht aus Gesellen, die in Betrieben selbständiger Handwerker beschäftigt sind. Die Satzung bestimmt ferner die Zahl der Stellvertreter, die im Behinderungsfalle und im Falle des Ausscheidens der Mitglieder einzutreten haben, sowie die Reihenfolge ihres Eintrittes. Auf die Stellvertreter finden die für Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Die Satzung hat die Zahl der Mitglieder auf die im Bezirk der Kammer vertretenen Handwerke und auf die einzelnen Teile des Bezirks zu verteilen.

(4) Die Mitglieder der Handwerkskammer und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks erfolgt durch die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen; letztere können auch dann nur eine Stimme abgeben, wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind. Die Vertreter der Gesellen werden von Wahlmännern gewählt. Auf jeden Betrieb eines selbständigen Handwerkers entfällt ein Wahlmann, der von den in diesem Betrieb beschäftigten Gesellen gewählt wird.

(5) Das Bundeswirtschaftsministerium erläßt im Benehmen mit den Landeswirtschaftsministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über Wahlrecht, Wählbarkeit und Wahlverfahren.

§ 22

Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung der Satzung bis zu einem Drittel der Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen unter Wahrung des im § 21 Abs. 2 festgelegten Verhältnisses der Zahl der selbständigen Handwerker zu der Zahl der Gesellen; sie kann ferner zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

§ 23

(1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweitig Deckung finden, durch Beiträge der selbständigen Handwerker nach einem von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzenden Beitragsmaßstab aufgebracht.

(2) Die Beiträge werden von den Gemeinden auf Grund einer von der Handwerkskammer aufzustellenden Beitragsliste nach den für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften eingezogen und beigetrieben.

§ 24

Die nach diesem Gesetz zu bildenden Handwerkskammern sind Rechtsnachfolger der früheren Handwerkskammern. Das nähere bestimmen die Landeswirtschaftsministerien.

VI. Abschnitt

Landesberufsvertretung

§ 25

(1) Zur Vertretung der Gesamtinteressen des Handwerks eines Landes können die Handwerkskammern, Landesinnungsverbände und Kreishandwerkerschaften eine Landesberufsvertretung bilden. Andere, dem Handwerk nahestehenden Einrichtungen und Organisationen können der Landesberufsvertretung beitreten. Die Rechtsfähigkeit wird durch Genehmigung der Satzung erworben. Zuständig hierfür ist das Landeswirtschaftsministerium, das zugleich Aufsichtsbehörde ist.

(2) Die Aufgaben der Landesberufsvertretung, die Einrichtung ihrer Verwaltung, Bildung, Wahl und Befugnisse ihrer Organe und Ausschüsse und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind durch eine Satzung zu regeln. Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Im übrigen gelten die Bestimmungen über den Landesinnungsverband sinngemäß.

§ 26

Das Landeswirtschaftsministerium kann für Innungen, Kreishandwerkerschaften, Landesinnungsverbände, Handwerkskammern und Landesberufsvertretungen Mustersatzungen erlassen.

VII. Abschnitt

Bundesorganisationen

§ 27

(1) Zur Vertretung der fachlichen Interessen des Handwerks auf Bundesebene können sich die Landesinnungsverbände und Landesinnungen zu Bundesinnungsverbänden zusammenschließen. Für den Bundesinnungsverband finden die Bestimmungen über den Landesinnungsverband sinngemäß Anwendung.

(2) Zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen des Handwerks in der Bundesrepublik können sich die Handwerkskammern, Landesberufsvertretungen und die Bundesinnungsverbände zu einer Bundeshandwerksvertretung zusammenschließen. Der Bundeshandwerksvertretung können auch andere, dem Handwerk nahestehende Einrichtungen und Organisationen beitreten. Innerhalb der Bundeshandwerksvertretung können sich Arbeitsgemeinschaften bestimmter Organisationsgruppen bilden.

(3) Aufgaben, Wahl, Bildung und Befugnisse der Organe und Ausschüsse der Bundesorganisationen nach Abs. 1 und 2 und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Satzung zu regeln. Die Rechtsfähigkeit wird durch Genehmigung der Satzung erworben. Zuständig hierfür ist das Bundeswirtschaftsministerium, das zugleich Aufsichtsbehörde ist.

VIII. Abschnitt

Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

§ 28

(1) Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet.

(2) Wer in die Handwerksrolle eingetragen ist, darf in seinem Betrieb auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen.

§ 29

In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer

a) in einem von ihm betriebenen oder für ein diesem verwandten Handwerk die Meisterprüfung bestanden hat, oder

b) die Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen in einem von ihm betriebenen oder für ein diesem verwandten Handwerk besitzt, oder

c) eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 erhalten hat.

Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. c Gewerbeordnung anerkannten Prüfungen gleich.

§ 30

Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen nach Anhörung der Handwerkskammern Ausnahmen von der Vorschrift des § 29 bewilligen. Die Ausnahmebewilligung kann auch befristet oder mit einer Bedingung erteilt werden. Das Landeswirtschaftsministerium bestimmt, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden zu verstehen sind.

§ 31

Juristische Personen des Handwerks und Unternehmungen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft, die mit einem handwerklichen Nebenbetrieb verbunden sind, dürfen in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter oder der Leiter des Nebenbetriebes den Erfordernissen des § 29 genügt.

§ 32

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers darf die Witwe den Betrieb fortführen.

(2) Das Gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie für den Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger oder Testamentsvollstrecker während einer Nachlaßverwaltung, Nachlaßpflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers ist die Fortführung des Betriebes gemäß Abs. 1 und 2 nur gestattet, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Erfordernissen des § 29 entspricht.

§ 33

(1) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in die Handwerksrolle eingetragen sind, bleiben eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 29 nicht entsprechen.

(2) Natürliche Personen, die, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, bei dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben und die ihr Gewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung ordnungsgemäß angezeigt haben, sind von amtswegen in die Handwerksrolle einzutragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 29 nicht entsprechen, sie sind bereits vor der Eintragung zur Fortführung ihres Gewerbebetriebes berechtigt.

§ 34

In den Fällen des § 33 Abs. 1 und 2 gelten für die nachträgliche Ablegung der Meisterprüfung die Bestimmungen des § 133 Gewerbeordnung mit folgender Maßgabe:

1. Die Zulassung zur Meisterprüfung darf nicht von dem Nachweis einer ordnungsgemäßen Lehrzeit oder von dem Ablegen einer Gesellenprüfung abhängig gemacht werden.
2. Für die Zulassung zur Meisterprüfung genügt der Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem ihm verwandten Handwerk. Ist die Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk

oder in einem ihm verwandten Handwerk abgelegt, so genügt der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit, auf die die Zeit der Selbständigkeit anzurechnen ist.

IX. Abschnitt

Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle

§ 35

(1) Die Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle erfolgt von amtswegen oder auf Antrag.

(2) Gegen die von der Handwerkskammer beabsichtigte Eintragung oder Löschung in der Handwerksrolle kann binnen vier Wochen von dem betroffenen Gewerbetreibenden Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die vom Landeswirtschaftsministerium bestimmte Behörde.

(3) Gegen die Entscheidung der zuständigen Landesbehörde in letzter Instanz steht dem betreffenden Gewerbetreibenden Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht zu.

(4) Das Verfahren bei der Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle regelt das Bundeswirtschaftsministerium im Benehmen mit den Landeswirtschaftsministerien.

§ 36

Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe beginnt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die auf Grund der Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen.

§ 37

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle alle erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers oder des Betriebsleiters zu geben. Die Handwerkskammer ist befugt, die Betriebsräume und Betriebseinrichtungen durch besondere Beauftragte besichtigen zu lassen. Auf die Beauftragten findet die Vorschrift des § 21a Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

§ 38

Die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter

der in die Handwerksrolle eingetragenen juristischen Personen sind der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen, desgleichen die Beendigung des Handwerksbetriebes.

X. Abschnitt

Handwerkliche Hilfs- und Nebenbetriebe der öffentlichen Hand

§ 39

Zur Förderung der Selbständigmachung und zur Vermeidung der Aufsaugung des Handwerks durch wirtschaftliche Großunternehmungen und durch wirtschaftlich Stärkere sind handwerkliche Hilfs- und Nebenbetriebe, die einem öffentlichen Unternehmen angeschlossen sind und handwerkliche Arbeiten ausführen, genehmigungspflichtig, soweit sie mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Errichtung oder Aufrechterhaltung eines handwerklichen Hilfs- oder Nebenbetriebes zur Erfüllung des Unternehmungszweckes unentbehrlich ist und der Leiter des handwerklichen Hilfs- oder Nebenbetriebes die Voraussetzungen nach § 29 erfüllt. Das Nähere bestimmt das Bundeswirtschaftsministerium im Benehmen mit den Landeswirtschaftsministerien.

XI. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 40

(1) Mit Geldstrafe bis zu 5000.— DM und im Unvermögensfalle mit Gefängnis wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe oder einen handwerklichen Hilfs- oder Nebenbetrieb betreibt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150.— DM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer eine der in den §§ 37 und 38 festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommt.

XII. Abschnitt

Entsprechend anwendbare und aufgehobene Bestimmungen

§ 41

Soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen hierzu nichts anderes bestimmt wird, finden folgende Vorschriften der Gewerbeordnung in der vor dem 30. 1. 1933 zuletzt geltenden Fassung entsprechend Anwendung:

1. auf die Handwerksinnungen die §§ 81—100 u
2. auf die Handwerkskammern die §§ 103—103 p
3. §§ 126—133.

§ 42

Soweit in diesem Gesetz oder den Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen hierzu nichts anderes bestimmt wird, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben:

1. das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015) nebst den zu seiner Durchführung, Abänderung und Ergänzung ergangenen Gesetzen, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Erlassen;
2. die Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplanes auf dem Gebiete der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (RGBl. I S. 327) nebst den zu ihrer Durchführung, Abänderung und Ergänzung ergangenen Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Erlassen;
3. Verordnung des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiet der Berufsausbildung im Handwerk vom 1. 12. 1946 (RGBl. I S. 32);
4. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. 10. 1939 (RGBl. I S. 2046);
5. die Runderlasse des Reichswirtschaftsministers über die selbständige Handwerksausübung durch nicht in die Handwerksrolle eingetragene Personen vom 30. Januar 1943, 12. März 1943 und 21. Juni 1943, sowie über die Neuerrichtung handwerklicher Betriebe vom 14. Juni 1944;
6. die Runderlasse des Reichsministers der Justiz über Strafverfahren wegen Schwarzarbeit im Handwerk vom 12. März 1943 und 21. März 1944;
7. die seit 1. Juni 1945 durch die Länder, den Länderrat, das Zentralamt für Wirtschaft in der britischen Zone oder den Wirtschaftsrat erlassenen Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz oder seinen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen entgegenstehen.

XIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 43

(1) Das Bundeswirtschaftsministerium erläßt im Benehmen mit den Landeswirtschaftsministerien die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

(2) Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen die Landeswirtschaftsministerien.

(3) Vor dem Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung sollen Vertreter aus den beteiligten Kreisen des Handwerks gutachtlich gehört werden.

(4) Dieses Gesetz tritt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1950

Stücklen
Günther
Strauß
Mensing
Loibl
Dr. von Brentano und Fraktion

Dirscherl
Kohl (Württemberg)
Dr. Schäfer und Fraktion

Eickhoff
Dr. Mühlenfeld und Fraktion

Begründung

A.

Allgemeines

I. In der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich waren in der vor 1933 zuletzt geltenden Fassung ein einheitliches Organisationsrecht des Handwerks (§§ 81—104), Bestimmungen über die Gewerbezulassung (z. B. § 30 b), über die Eintragung in die Handwerksrolle (§ 104 O) und über das handwerkliche Berufsausbildungswesen (§§ 126—133) enthalten. Bereits in den Jahren 1929/32 ist im Reichswirtschaftsministerium im Benehmen mit der handwerklichen Spitzenorganisation an einer das gesamte Handwerksrecht zusammenfassenden Handwerksordnung gearbeitet worden. Diesen Vorarbeiten lag der Gedankengang zu Grunde, den „großen" Befähigungsnachweis einzuführen, das handwerkliche Organisationswesen klarer und zweckmäßiger zu gestalten, Bestimmungen zur Vermeidung der Verdrängung und der Aufsaugung der handwerklichen Kleinbetriebe durch wirtschaftlich Stärkere entsprechend dem Art. 164 der Weimarer Verfassung vorzusehen und eine der handwerklichen Eigenart und dem handwerklichen Charakter entsprechende übersichtliche Zusammenfassung des Handwerksrechts zu schaffen. Der Deutsche Reichstag hat sich bereits in mehreren Sitzungen mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung befaßt, konnte aber auf Grund der Vorgänge im Januar 1933 seine Arbeit nicht mehr fortsetzen. In den darauffolgenden Jahren wurden durch Gesetze und Verordnungen (Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks, I., II. und III. Handwerksverordnung) einerseits die Grundgedanken der oben geschilderten Vorarbeiten verwirklicht, andererseits aber auch dem Handwerk der dem nationalsozialistischen System entsprechende Führergrundsatz und das totalitäre Prinzip aufgezwungen. Durch die Maßnahmen der Besatzungsmächte entstand in den Jahren nach 1945 in den einzelnen Besatzungszonen bzw. in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes eine zum Teil sehr weitgehende verschiedene gesetzliche Regelung des Handwerksrechts. Nach Art. 125 Ziff. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind sowohl die Bestimmungen der Gewerbeordnung, als auch die Rechtsvorschriften über das Handwerk, die in den Jahren 1939—1945 erlassen worden sind, Bundesrecht geworden. Nach Art. 125 Ziff. 2 sind auch diejenigen Rechtsvorschriften, die die einzelnen Länder bzw. Zonen in Abänderung ehemaligen Reichsrechts geschaffen haben, Bundesrecht geworden. Da daher von Seiten der Länder auf dem Gebiet des Handwerks entgegen dieser Rechts-

lage keine gesetzlichen Regelungen getroffen werden können, ist der gegenwärtige Zustand des in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes geltenden partiellen Bundesrechts sowohl für das Handwerk als auch für die Verwaltung äußerst unbefriedigend. Darüber hinaus bestehen über die Weitergeltung früherer reichsgesetzlicher Bestimmungen sehr weitgehende Unklarheiten. Es ergibt sich daher die zwingende Notwendigkeit zur Schaffung eines im Bundesgebiet einheitlich geltenden Handwerksrechtes.

II. Aus den unter I. geschilderten rechtsgeschichtlichen Überlegungen, darüber hinaus aber auch aus grundsätzlichen wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Erwägungen erscheint es zweckmäßig, alle diejenigen Bestimmungen innerhalb des Gewerbe- und Wirtschaftsrechts, die speziell das Handwerk betreffen, zusammenzufassen. Dieser Auffassung entspricht auch die Tendenz der Gesetzgebung der anderen europäischen Länder, insbesondere der Schweiz, die zur Erhaltung der Eigenart des Handwerks, zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zur Förderung der Selbständigmachung und nicht zuletzt zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der Jugend eine Neugestaltung und Zusammenfassung eines einheitlichen Handwerksrechts anstreben.

Der Entwurf ist als ein aus der praktischen Notwendigkeit sich ergebender erster Schritt zur Schaffung einer gewerberechtlichen Ordnung, auf dem Boden des Grundgesetzes, aufzufassen. Er stützt sich weitgehend auf die bewährten Bestimmungen der Gewerbeordnung in der vor 1933 zuletzt geltenden Fassung und auf die Vorschriften der „Verordnung über den Aufbau des Handwerks" in der britischen Zone v. 6. 12. 46, berücksichtigt andererseits aber auch die Rechts-, Wirtschafts- und Organisations-Entwicklung des Handwerks in den letzten 17 Jahren. Darüber hinaus trägt der Entwurf modernen, von der Internationalen Gewerbe-Union vertretenen Auffassungen weitgehend Rechnung.

III. Der Entwurf sieht 13 Abschnitte vor, nämlich

Abs. I: Allgemeine Bestimmungen,

Abs. II: Handwerksinnungen,

Abs. III: Kreishandwerkerschaften,

Abs. IV: Landesinnungsverbände,

Abs. V: Handwerkskammern,

Abs. VI: Landesberufsvertretung,

Abs. VII:
Bundesorganisationen,

Abs. VIII:
Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks,

Abs. IX:
Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle,

Abs. X:
Handwerkliche Hilfs- und Nebenbetriebe öffentlicher Unternehmungen,

Abs. XI:
Strafbestimmungen,

Abs. XII:
Entsprechend anwendbare und aufgehobene Bestimmungen,

Abs.: XIII:
Schlußbestimmungen.

B.

Einzelbegründung

Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) regelt die Abgrenzung des Begriffs „Handwerk" und entspricht den seit Jahrzehnten geltenden Bestimmungen und Rechtsauffassungen.

Abschnitt II, III, IV, V, VI, VII behandelt das handwerkliche Organisationsrecht (siehe Gewerbeordnung §§ 81 ff Verordnung des Handwerks in der britischen Zone vom 6. 12. 1946). Wie bereits in der Begründung zur Handwerksnovelle von 1897 angeführt, ist zur Förderung des Handwerks und Vertretung der Interessen der Vielzahl von kleinen und mittleren Betrieben im Bundesgebiet eine gesetzliche öffentlich-rechtliche Organisation unentbehrlich. Die Betreuung und Förderung von fast 1 Million Meistern und 2½ Millionen Gesellen und Lehrlingen und die Berücksichtigung der Verhältnisse von 52 Handwerkszweigen mit Hunderten von Spezialberufen erfordert umfangreiche und höchst vielseitige Einrichtungen, die soweit wie möglich, handwerks- und wirtschaftsnah gestaltet sein müssen. Es entspricht nicht dem Wesen der Demokratie, diese Aufgaben ohne Einfluß und entgegen dem Willen der Beteiligten neu zu schaffenden staatlichen Behörden zu übertragen. Der Entwurf trägt daher der seit Jahrhunderten im Handwerk verankerten echt demokratischen Idee der Selbstverwaltung und Selbsthilfe soweit wie möglich Rechnung. Bei einer weitgehenden Stärkung der Selbsthilfeidee und des berufsständischen Selbstverwaltungsgedankens, wie er im Entwurf vorgesehen ist, kann aber der Staat nicht darauf verzichten, im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse der beteiligten Handwerker eine gewisse Kontrollfunktion über die Be-

folgung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und über die Verwendung der Haushaltsmittel auszuüben.

Der Entwurf beschränkt über die Regelung der Verhältnisse der gesetzlichen Berufsvertretungen des Handwerks hinaus in keiner Weise die Koalitionsfreiheit und schließt die Bildung von handwerklichen Vereinigungen entsprechend den Bestimmungen des BGB nicht aus.

Abschnitt II (Handwerksinnungen) entspricht inhaltlich den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Bildung von Innungen (§§ 81—100 u). Entsprechend § 81 Gewerbeordnung im § 2 des Entwurfes ist der Grundsatz der Freiwilligkeit der Handwerksinnungen enthalten. Da sich in den Jahren vor 1933 das Prinzip der fakultativen Zwangsinnung (§§ 100 ff Gewerbeordnung) hervorragend bewährt hat und eine Synthese zwischen einem absoluten Zwangscharakter der Handwerksinnung und den zu weitgehenden Aufsplitterungen und Unzuträglichkeiten führenden Grundsatz der extremen Freiwilligkeit darstellt, wurde die Bestimmung aus § 100 Gewerbeordnung in § 7 des Entwurfes übernommen. Allerdings erscheint es zweckmäßig, nicht die in der Gewerbeordnung vorgesehene einfache Mehrheit der beteiligten Handwerker für die Bildung einer Zwangsinnung, sondern eine Zweidrittelmehrheit (§ 7 Abs. I Ziffer 1) zu fordern.

Da die Innungen keine ausgesprochen behördlichen Funktionen ausüben und im Wesen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit der Mitglieder aufbauen, sind sie ihrer Rechtsnatur nach nicht als reine Körperschaften des öffentlichen Rechts aufzufassen. Sie sind vielmehr rechtsfähige Organe, die dem öffentlich-rechtlichen Kreis angehören und ihre Rechtsfähigkeit durch staatlichen Hoheitsakt erhalten (§ 4 des Entwurfs).

Abschnitt III (Kreishandwerkerschaften) regelt die Verhältnisse der Zusammenschlußformen der Innungen auf Kreisebene. Während der Entwurf bei den Innungen vom Grundsatz der Freiwilligkeit der Mitglieder ausgeht, erscheint es nicht zweckmäßig, in Anbetracht des Gesetzeszweckes es eigensüchtigen, organisatorischen Überlegungen zu überlassen, ob sich eine Innung einer Kreishandwerkerschaft anschließt oder nicht. Der Entwurf geht daher in § 11 im Interesse eines einheitlichen handwerklichen Organisationsaufbaues in den Grundformen von einer gesetzlichen Beteiligung der Innungen bei den Kreishandwerkerschaften aus. Die Bildung von Kreishandwerkerschaften ist zur Vertretung der Belange des Handwerks gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde und zur Fühlungnahme mit anderen Organisationen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer im Landkreis,

die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen. Die Wahl der Gesellenvertreter erfolgt durch Wahlmänner, die in jedem Betrieb eines selbständigen Handwerkers, der Gesellen beschäftigt, aufgestellt werden.

Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Handwerkskammer und ihre Eigenschaft als Behörde zur Durchführung bestimmter staatlicher Funktionen erschien es entsprechend dem Prinzip der weitgehenden Selbstverwaltung zweckmäßig, die Regelung aufsichtlicher Fragen der Innungen und Kreishandwerkerschaften der handwerklichen Selbstverwaltung zu übertragen. Neben den im Entwurf festgelegten hoheitlichen Aufgaben der Handwerkskammern ist im § 18 Ziff. 14 des Entwurfes vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde (Landeswirtschaftsministerium) die Handwerkskammer mit der Durchführung weiterer bestimmter Staatsauftragsangelegenheiten betrauen kann. Diese Bestimmung ist bedingt aus der Erfahrung, daß von Seiten der Staatsverwaltung das Bedürfnis vorliegt, von Fall zu Fall bestimmte Aufgaben den Handwerkskammern zu übertragen, die von dieser auf Grund ihrer Betriebsnähe in besonders geeigneter Weise durchgeführt werden können.

Neben der Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben liegt der Schwerpunkt der Handwerkskammer im vorliegenden Entwurf in der Förderung des Handwerks zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und in der Förderung und Betreuung der Berufsausbildung.

Da die im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen über die Handwerkskammer weitgehend einer seit Jahrzehnten geltenden gesetzlichen Regelung entsprechen und die Bestimmungen der §§ 103—103 p Gewerbeordnung die Vorschriften dieses Gesetzentwurfes ergänzen, kann auf eine spezielle Begründung im Einzelnen verzichtet werden.

Abschnitt VI des Entwurfes sieht die Möglichkeit der Bildung einer zusammenfassenden Landesberufsvertretung des Handwerks auf Landesebene durch die Handwerkskammern, Landesinnungsverbände und Kreishandwerkerschaften vor. Das Bedürfnis für derartige Einrichtungen hat sich auf Grund des staatsrechtlichen Aufbaues der Bundesrepublik, insbesondere bei den größeren Bundesländern zur zusammenfassenden einheitlichen Wahrnehmung der handwerklichen Belange gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung eines Landes zwingend ergeben. Eine gesetzliche Mitgliedschaft der handwerklichen Organisationen eines Landes bei der Landesberufsvertretung ist auf Grund der verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Länder nicht möglich. Da es sich bei der Landesberufsvertretung in erster Linie um

sowie zur einheitlichen Zusammenfassung der verschiedenen Innungen erforderlich. Die Kreishandwerkerschaft entspricht dem vor 1933 vorhandenen regionalen „Ausschuß der vereinigten Innungen".

Abschnitt IV (Landesinnungsverbände) regelt die Zusammenschlußformen der Innungen **gleicher** oder **verwandter** Handwerker auf der beruflich-fachlichen Ebene eines Landes. Sie sind zur Wahrnehmung der speziellen, fachlichen Belange der einzelnen Handwerkszweige unentbehrlich. Die Beteiligung der Landesinnungsverbände ist ebenso wie bei den Kreishandwerkerschaften gesetzlich.

Abschnitt V trifft Bestimmungen über die Handwerkskammern. Sie entsprechen weitgehend den §§ 103 ff Gewerbeordnung. Die Handwerkskammern hatten sich in ihrer auf der Handwerksnovelle von 1897 basierenden Rechtsnatur und ihrem Aufgabenkreis für Staat und Handwerk in hervorragendem Maße bewährt; sie sind der Träger der handwerklichen Selbstverwaltung, das Organ der zusammenfassenden Wahrnehmung der Gesamtinteressen des Handwerks und die bestgeeignete Förderungseinrichtung des Handwerks. Als wesentlich ist hinsichtlich der Rechtsnatur der Handwerkskammer anzuführen, daß sie als reine Körperschaft des öffentlichen Rechts durch staatlichen Hoheitsakt errichtet wird, einer weitgehenden Aufsicht des Landeswirtschaftsministeriums unterliegt, staatliche Auftragsangelegenheiten durchführt und gegenüber den Handwerkern ihres Bereiches eine ähnliche Stellung wie eine Gebietskörperschaft einnimmt. Dementsprechend ist auch die Zusammensetzung der Mitglieder der Handwerkskammer, die zu Zweidritteln aus selbständigen Handwerkern und zu einem Drittel aus Gesellen zusammengesetzt sind. Die Beteiligung der Gesellenvertreter bei der Handwerkskammer ist im Hinblick auf die Rechtsstellung der Handwerkskammer und die von ihr durchzuführenden Aufgaben unentbehrlich. Die Beteiligung der Gesellen zu einem Drittel in der Mitgliederversammlung entspricht der Betriebsgrößenstruktur des Handwerks, nach der bis zu 50 Prozent der Handwerksbetriebe Ein-Mann-Betriebe sind. Es erschien zwingend erforderlich, den Unabhängigkeitscharakter der Handwerkskammer zu wahren und sie mit ihren Organen direkt den einzelnen Handwerksbetrieben (selbständigen und nicht selbständigen Handwerkern) verantwortlich zu machen. Die Mitglieder der Handwerkskammer werden daher nach § 21 Abs. 4 des Entwurfes unmittelbar durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der Vertreter des selbständigen Handwerks erfolgt durch

eine Koordinierung der einzelnen Landesinnungsverbände und Handwerkskammern handelt und der Schwerpunkt der handwerklichen Selbstverwaltung, der Berufsausbildung und der Handwerksförderung bei den Kammern und der Schwerpunkt der fachlichen Betreuung bei den Landesinnungsverbänden liegt, überläßt es der Entwurf den einzelnen Handwerkskammern, den Innungsverbänden und den Kreishandwerkerschaften, ob und in welcher Weise sie eine Landesberufsvertretung errichten wollen und mit welchen Befugnissen sie diese ausstatten wollen. Die Durchführung von Staatsauftragsangelegenheiten durch die Landesberufsvertretung ist nicht vorgesehen, da hierfür die einzelnen Handwerkskammern genügen und bei der Landesberufsvertretung ein zusätzlicher Personalapparat erforderlich wäre.

Abschnitt VII befaßt sich mit den Bundesorganisationen. In § 27 Abs. 1 ist die in den meisten Fällen erforderliche Zusammenschlußform der Fachverbände auf Bundesebene vorgesehen. Da die gegenwärtigen Zusammenschlußformen der fachlichen Organisationen nicht einheitlich sind und einzelne Handwerkszweige eine lockere Zusammenschlußform auf Bundesebene wünschen, während andere Innungsverbände sich zu sehr straff organisierten Verbänden zusammengeschlossen haben, überläßt es der Entwurf weitgehend den Beschlüssen der Landesinnungsverbände, ihre Bundesfachorganisation zu gestalten.

§ 27 Abs. 2 regelt die Spitzenvertretung des Handwerks im Bund. Auch hier wurde von einer eingehenden gesetzlichen Festlegung der Gestaltung der Bundeshandwerksvertretung Abstand genommen. Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, entgegen dem Organisationsaufbau in der nationalsozialistischen Zeit eine möglichst feste Grundlage des handwerklichen Organisationswesens auf Kreis- und Bezirksebene zu schaffen und es auf Landes- und Bundesebene, wo es sich zumeist um die Herbeiführung einer handwerkswirtschafts- und sozialpolitischen Willensbildung handelt, den Beteiligten zu überlassen, in welcher Weise sie zusammenarbeiten wollen. Trotzdem aber erschien es unentbehrlich, in § 27 Abs. 2 festzulegen, daß die einzelnen handwerklichen Organisationen nur e i n e gesetzliche Bundeshandwerksvertretung bilden können.

Abschnitt VIII (§§ 28—34) behandelt die Voraussetzungen, unter denen der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe zulässig ist.

Der Entwurf geht vom Grundsatz der Gewerbefreiheit und des freien Wettbewerbes aus, wie er bereits in der „Gewerbeordnung für den Norddeut-

schen Bund" vom 21. 6. 1869, der späteren Reichsgewerbeordnung, seinen Niederschlag gefunden hatte. Die Bestimmungen des Abschnitts VIII fußen aber in erster Linie auf dem Artikel 12 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik. Artikel 12 GG legt das Grundrecht aller Deutschen fest, Beruf, Arbeitsplatz und die Ausbildungsstätte frei zu wählen und bestimmt ergänzend, daß die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden kann. Bei der Aufnahme eines Berufes handelt es sich um den Beginn der Berufsausübung. Diese Aufnahme, d. h. die Zulassung zu einem Beruf kann daher eine gesetzliche Regelung erfahren, wobei bestimmte Voraussetzungen vorgesehen werden können.

Dabei wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, daß gleiche Startmöglichkeiten für alle, die einen handwerklichen Beruf ergreifen wollen, gesichert sind und zwar durch grundsätzliche Einführung einer staatlichen Prüfung (Meisterprüfung).

Das Recht, ein Gewerbe selbständig auszuüben, wird daher im Entwurf grundsätzlich nicht von einer Verleihung, von einer Lizensierung durch eine Behörde oder durch eine Körperschaft abhängig gemacht, sondern die selbständige Ausübung eines Handwerks steht von vornherein jedem Staatsbürger frei. Auf eine vielfach von Handwerkskreisen gewünschte Prüfung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses bei der Selbständigmachung, die mehr oder weniger eine echte Beschränkung der gewerblichen Betätigung und eine Beschränkung des Wettbewerbes darstellen würde, wurde ausdrücklich verzichtet. Die §§ 28 ff des Entwurfes gehen davon aus, daß die selbständige Ausübung eines Handwerks keinerlei behördlichen Beschränkungen unterliegt und grundsätzlich frei ist, daß aber aus Gründen des Allgemeinwohles nur derjenige befähigt ist, in den freien Wettbewerb als Handwerker einzutreten, der in der Regel eine Ausbildung als Handwerker zurückgelegt und seine fachliche Eignung durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Das Wesen des Handwerks besteht vor allen Dingen darin, daß der Betriebsinhaber selbst nicht nur kaufmännisch und organisatorisch, sondern ebenso fachlich seinen Betrieb leitet. Nicht der Besitz einer größeren Kapitalsumme, sondern die persönliche fachliche Tüchtigkeit eines Meisters sind das Entscheidende für seine Selbständigmachung und für seine geschäftlichen Erfolge als Handwerker. Nach allgemein herrschender Auffassung, auch in den außerdeutschen europäischen Ländern sowie in der gesamten Literatur ist der Begriff des Handwerks verbunden mit fachlichem Können, Qualitätsarbeit, Lehrlingsschulung und tätiger Mitarbeit des Betriebsinhabers. Die Be-

stimmungen des Entwurfes über die Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks beziehen sich daher nicht auf einen ganzen Gewerbezweig oder Wirtschaftszweig, sondern beschränken sich ausdrücklich auf das Handwerk; es steht jedem nach dem Entwurf frei, ein Gewerbe auf industrieller Basis ohne Nachweis der fachlichen Eignung zu betreiben.

Eine besondere Verpflichtung erwächst dem Gesetzgeber gegenüber dem gewerblichen Nachwuchs. Das Handwerk ist die größte Lehrwerkstätte unseres Volkes; fast 70% aller Lehrlinge gehen später als Facharbeiter zur Industrie. Ebenso wie für die allgemeine, gewerbliche und theoretische Ausbildung der Lehrlinge nur geprüfte Fachkräfte zur Verwendung gelangen können, ist es im Interesse der Jugend und der Volkswirtschaft erforderlich, daß auf dem ebenso wichtigen Gebiet der praktischen gewerblichen Ausbildung nur befähigte Personen zum Zuge kommen. Da aber die Lehrlingshaltung bei Handwerksbetrieben allgemein üblich ist, ist es erforderlich, daß nicht nur einige wenige, sondern jeder Handwerker die Voraussetzung zur Ausbildung von Lehrlingen erfüllt. Der Rückgang des Leistungsstandes des Handwerks und das zunehmende Absinken des handwerklichen Berufsausbildungsniveaus hat bereits zur Gewerbeordnungsnovelle des Jahres 1908 geführt, die bestimmte, daß in Handwerksbetrieben die Befugnisse zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zusteht, welche eine Meisterprüfung bestanden haben (sogenannter „kleiner" Befähigungsnachweis, § 129 Gewerbeordnung). Der kleine Befähigungsnachweis konnte jedoch nicht verhindern, daß immer mehr Personen eine Ausnahmegenehmigung zur Lehrlingsanleitung erreichten (in den letzten Jahren erhielten in Bayern durchschnittlich 50% aller Handwerker, die keine Meisterprüfung abgelegt hatten, die Ausnahmegenehmigung zur Anleitung von Lehrlingen). Vor allen Dingen aber wurde in den letzten Jahren in der US-Zone Charakter und Wesen des Handwerks durch „geschäftstüchtige" Elemente, Pfuschertum und andere Erscheinungen immer mehr verwischt und für die Jugend war kein Anreiz gegeben, einen geregelten Ausbildungsgang durchzumachen, da die gewerberechtlichen Möglichkeiten auch ohne Gesellen- und Meisterprüfung offen standen.

Um jedoch fachlich tüchtigen Kräften und befähigten Personen, die keinen geregelten Ausbildungsgang durchgemacht, oder aus irgendwelchen Gründen einen Berufswechsel vorgenommen haben, den Aufstieg zur sozial selbständigen Existenz zu ermöglichen, ist im § 29 eine weitgehende Ausnahmeklausel enthalten, nach der die

höhere Verwaltungsbehörde auch ohne Nachweis der abgelegten Meisterprüfung eine Genehmigung zur selbständigen Ausübung eines Handwerks erteilen kann. Es erscheint zweckmäßig, die Zuständigkeit für diese Ausnahmegenehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und nicht der Handwerkskammer zu übertragen, da damit in jedem Falle konkurrenzliche Gesichtspunkte ausgeschaltet sind. Der Entwurf geht daher in erster Linie von dem Grundsatz der abgelegten Meisterprüfung als Voraussetzung für die Selbständigmachung aus und sieht im übrigen weitgehende Ausnahmemöglichkeiten vor.

Besondere Bestimmungen für Witwen und großzügige Übergangsbestimmungen für diejenigen, die die Voraussetzung zur selbständigen Ausübung eines Handwerksbetriebes nach diesem Entwurf nicht erfüllen, sichern eine elastische Handhabung der Bestimmungen dieses Entwurfes.

Da die nachgewiesene Meisterprüfung nicht ausschließliche Voraussetzung in jedem Falle, sondern nur die Regel für die selbständige Ausübung eines Handwerks ist, erschien es zur Herstellung klarer Verhältnisse, zur Vermeidung behördlicher Schwierigkeiten und zur Vereinfachung des Verfahrens zweckmäßig, die Befugnisse zur selbständigen Ausübung eines Handwerks mit der Eintragung in die Handwerksrolle als Verzeichnis aller selbständigen Handwerker in Verbindung zu bringen, sodaß mit dem Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle, durch die sogenannte Handwerkskarte, die Erfüllung aller Voraussetzungen der selbständigen Ausübung des Handwerks erwiesen ist und keine weiteren Überprüfungen durch Staatsbehörden erforderlich sind (konstitutive Bedeutung der Handwerksrolle). Um jede Willkür zu vermeiden, unterliegt das Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. § 35 des Entwurfes).

§ 31 des Entwurfes betrifft diejenigen Fälle, in denen der Handwerksbetrieb als juristische Person, z. B. als G. m. b. H. begründet wird, ebenso die sogenannten handwerklichen Nebenbetriebe, die einem industriellen oder Handelsunternehmen angeschlossen sind. In diesem Falle genügt es, wenn der Betriebsleiter oder der Leiter des Nebenbetriebes den Erfordernissen des § 29 genügt.

Abschnitt IX regelt das Verfahren bei der Eintragung und Löschung in die Handwerksrolle. Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 und 3 begründet für die Beteiligten ein Einspruchsrecht gegen die beabsichtigte Eintragung bzw. Löschung in die Handwerksrolle, wobei die letzte Entscheidung nicht dem einfachen Verwaltungsverfahren, sondern dem unabhängigen Verwaltungsrechtsweg

vorbehalten bleibt. Diese Regelung, die auf der Handwerksnovelle von 1929 basiert, hat sich bewährt, sodaß sie im wesentlichen übernommen werden kann. Es erscheint jedoch nicht notwendig, alle Durchführungsbestimmungen in das Gesetz selbst aufzunehmen, sodaß lediglich die wichtigsten Bestimmungen über das Verfahren in den §§ 35—38 des Entwurfes festgehalten sind, während die Einzelheiten einer Regelung des Bundeswirtschaftsministeriums überlassen wurde. Um der Handwerkskammer vor einer endgültigen Stellungnahme die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vollständigkeit der Handwerksrolle zu gewährleisten, ist in den §§ 36 bis 38 eine Anzeige- und Auskunftspflicht der Handwerker vorgesehen.

Abschnitt X sieht eine Bestimmung (§ 39) über handwerkliche Hilfs- und Nebenbetriebe der öffentlichen Hand vor. § 39 geht von dem Grundsatz aus, daß es nicht Aufgabe gemeindlicher oder staatlicher Einrichtungen sein kann, in Wettbewerb mit dem selbständigen Handwerk zu treten, die Beschäftigungs- und Auftragslage des Handwerks zu verschlechtern, die Selbständigmachung breitester Volksschichten zu verhindern und die Steuerkraft des Handwerks zu beeinträchtigen. Handwerkliche Hilfs- und Nebenbetriebe der öffentlichen Hand sollen nur in den Fällen gestattet werden, in denen diese in besonderen Fällen nicht entbehrt werden können. Unter handwerklichen Nebenbetrieben sind solche Nebenbetriebe zu verstehen, die einem öffentlichen Unternehmen angeschlossen sind und in denen in der Regel handwerkliche Leistungen für Dritte bewirkt werden. Handwerkliche Hilfsbetriebe sind solche Hilfsbetriebe, die mit einem Unternehmen der öffentlichen Hand verbunden sind und die handwerkliche Leistungen für das eigene Unternehmen und nicht für Dritte erstellen. Eine vom Handwerk gewünschte Erweiterung der Bestimmungen des § 39 auf Unternehmungen der Privatwirtschaft erscheint aus grundsätzlichen, gewerberechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht zweckmäßig. Die nähere Regelung über das Erlaubnisverfahren und die Zuständigkeit für die Genehmigung ist dem Bundeswirtschaftsministerium übertragen.

Abschnitt XI sieht Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Entwurfes vor. Während in den Fällen, in denen die Anzeige- und Auskunftspflicht nach §§ 37—38 nicht erfüllt werden, sich § 40 Absatz 2 auf eine Geldstrafe bis 150.— DM und im Unvermögensfalle auf eine Haftstrafe bis zu 4 Wochen beschränkt, sieht § 40 Abs. 1 eine Geldstrafe bis zu 5000.—

D-Mark und im Unvermögensfalle Gefängnis vor für denjenigen, der entgegen den Vorschriften des Gesetzes selbständig ein Handwerk oder einen handwerklichen Hilfs- oder Nebenbetrieb betreibt. Das relativ hohe Strafmaß erscheint in Anbetracht der in beängstigender Weise zunehmenden Schwarzarbeit des Handwerks und der damit verbundenen Schädigung der Handwerkswirtschaft gerechtfertigt.